

AMTSBLATT

DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2017
Ausgegeben zu Senden am 04.07.2017
Ausgabe 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder kostenlos über das Internet:
www.senden-westfalen.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
39	1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt hier: a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 12.07.2017 bis zum 30.08.2017 (einschließlich)	92 - 94
40	1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	95 - 97
41	Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	98 - 101
42	Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“, Bösensell hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	102 - 104
43	Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“, Senden hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit)	105 - 109
44	Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - vom 30.05.2017 - Az.: 3400P-143.3/0166 - für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 16,670 bis km 21,617 einschließlich der Einmündungsbereiche des Datteln-Hamm-Kanals und des Wesel-Datteln-Kanals mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen	110 - 111
45	Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	112
46	Bekanntmachung des Wasserverbandes Amelsbüren-Hiltrup über die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet	113
47	Fundsachen - Monate Mai und Juni 2017 -	114 - 115

39

Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“, Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt

hier: a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 12.07.2017 bis zum 30.08.2017 (einschließlich)

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Schulze Bölling“ im vereinfachten Verfahren gem. 13 BauGB im Rahmen einer 1. Änderung fortzuschreiben.

Hintergrund der Änderung ist, die zukünftige zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung von Flächen und Gebäuden innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes zu ermöglichen, auch wenn sie nicht im direkten Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen. Gegenständlich müssten die Festsetzungen um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 03.04.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

- b) In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 28.06.2017 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen und es wird direkt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 30.08.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

Es wird bekannt gemacht, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 abgesehen wird.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie die dazugehörige Begründung befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Änderung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2017 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, den 29.06.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

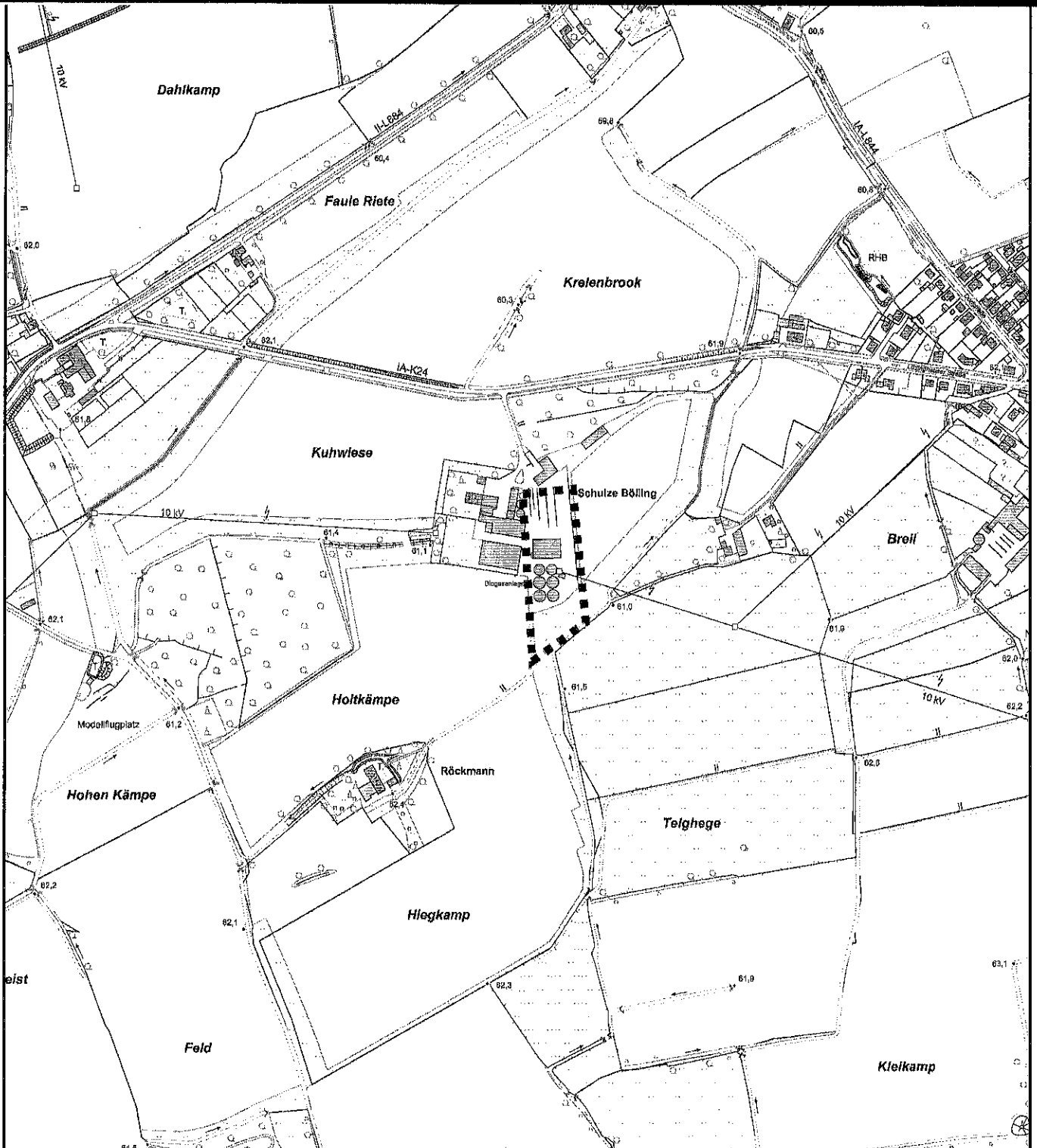

Klaus Stephan
Beigeordneter

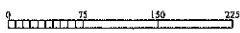
Anlage
zur Bekanntmachung vom 29.06.2017

1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Schulze Bölling", Dorfbauerschaft 13, Ottmarsbocholt

- hier: a) Aufstellungsbeschluss
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung

- Übersichtsplan -



Maßstab: 1:7500  Meter

40

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Nordkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. 13 a BauGB im Rahmen der 1. Änderung fortzuschreiben.

Im Ortsteil Ottmarsbocholt wird aufgrund des entsprechenden Bedarfs eine neue Kindertagesstätte für mindestens vier Gruppen benötigt. Perspektivisch soll die Erweiterung auf 6 Gruppen möglich sein. Um dieses Vorhaben auch bauplanungsrechtlich in der Mischgebiets-Fläche im „Sudendorp“ abzusichern, muss der Bebauungsplan „Nordkirchener Straße“ geändert werden (vor allem hinsichtlich der Traufhöhe).

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 29.06.2017 wurde die öffentliche Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 01.09.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Es wird bekannt gemacht, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplanänderung gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Änderung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2017 gefasste vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 30.06.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

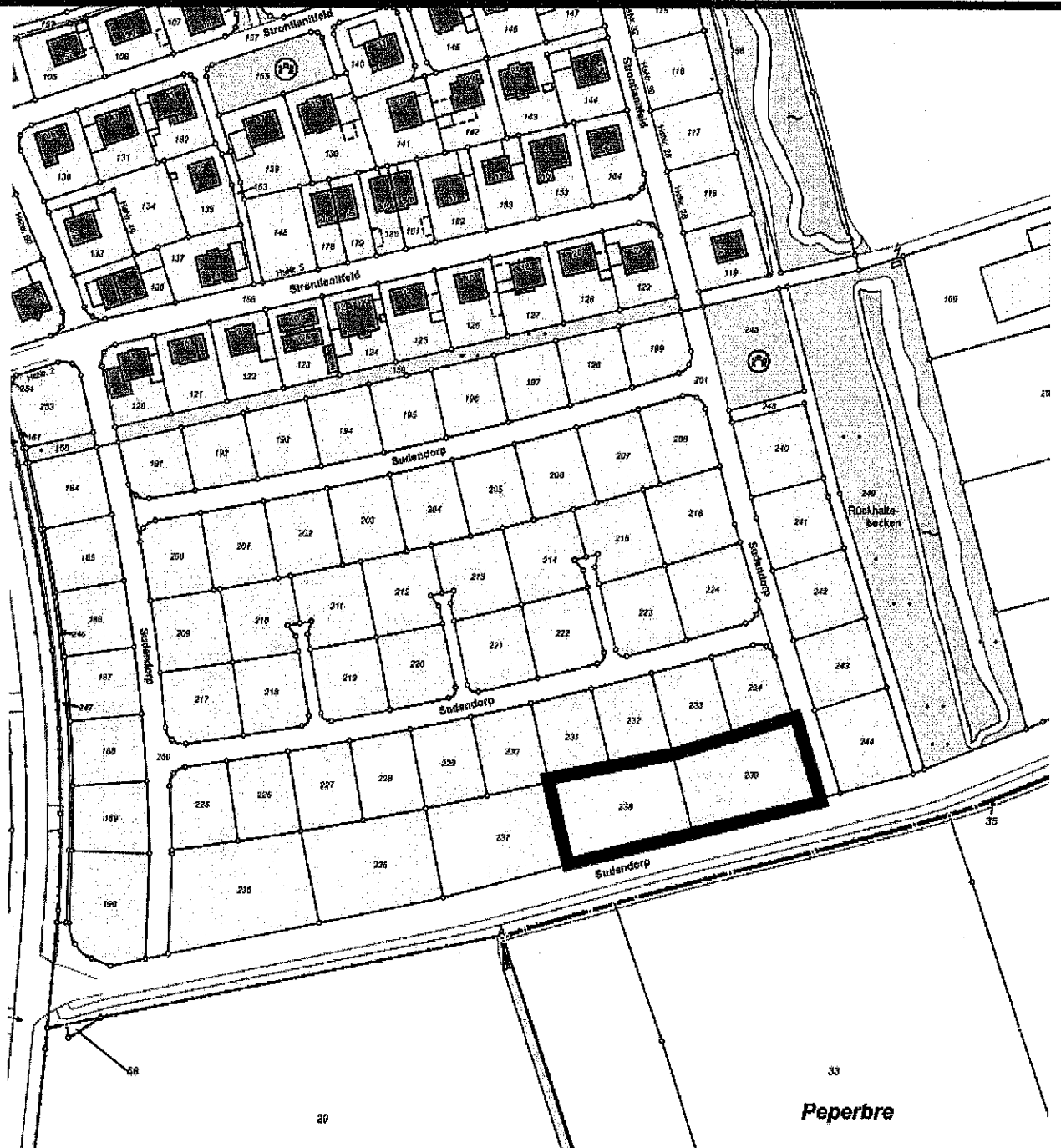

Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage
zur Bekanntmachung vom 30.06.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung - ohne Maßstab -



B e k a n n t m a c h u n g**Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt****hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Haus Davert“ aufzustellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde plant die Aufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich Kirchstraße / Davertweg. Hier ist geplant, das zurzeit vorhandene „Haus Davert“ (Wohnheim für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft des Sozialwerks St. Georg e.V.) außer Betrieb zu nehmen und einen Ersatzbau für 24 Menschen mit Behinderungen auf dem südlich gelegenen Grundstücksteil zu errichten. Nach dem Abbruch des „Hauses Davert“ soll dann der nordwestliche Grundstücksteil mit einem Neubau mit öffentlich geförderten Wohnungen und erdgeschossig gelegenen Wohngemeinschaften für Personen mit Assistenzbedarf aufgewertet werden. Um den Ersatzbau „Haus Davert“ sowie die Pflegeangebote in Wohngruppen und das Servicewohnen realisieren zu können, werden ein Abbruch des ehem. Krankenhauses sowie der vorhandenen Trauerhalle unumgänglich sein.

Weiterhin sollen das direkt angrenzende gemeindliche Grundstück Kirchstraße 10 und das private Grundstück Kirchstraße 8 (Wohnhaus und Handwerksbetrieb) in die Planung einbezogen werden. Das gemeindliche Gebäude soll perspektivisch abgerissen und die Fläche wohnbaulich entwickelt werden. Der Eigentümer des Grundstückes Kirchstraße 8 möchte im hinteren Bereich seines Grundstückes ein Wohnhaus errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 29.06.2017 wurde die öffentliche Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung Haus Davert“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 01.09.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Öffentlich ausgelegt werden außerdem folgende Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Quartiersentwicklung „Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg in Senden-Ottmarsbocholt (Büro öKon, Münster, 13.01.2017)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Quartiersentwicklung Haus Davert“ (Planungsbüro für Lärmschutz – Sitz Senden, Juni 2017)

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die Fachgutachten befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Es wird bekannt gemacht, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Änderung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgt in Teilen die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2017 gefasste vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 30.06.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



Klaus Stephan

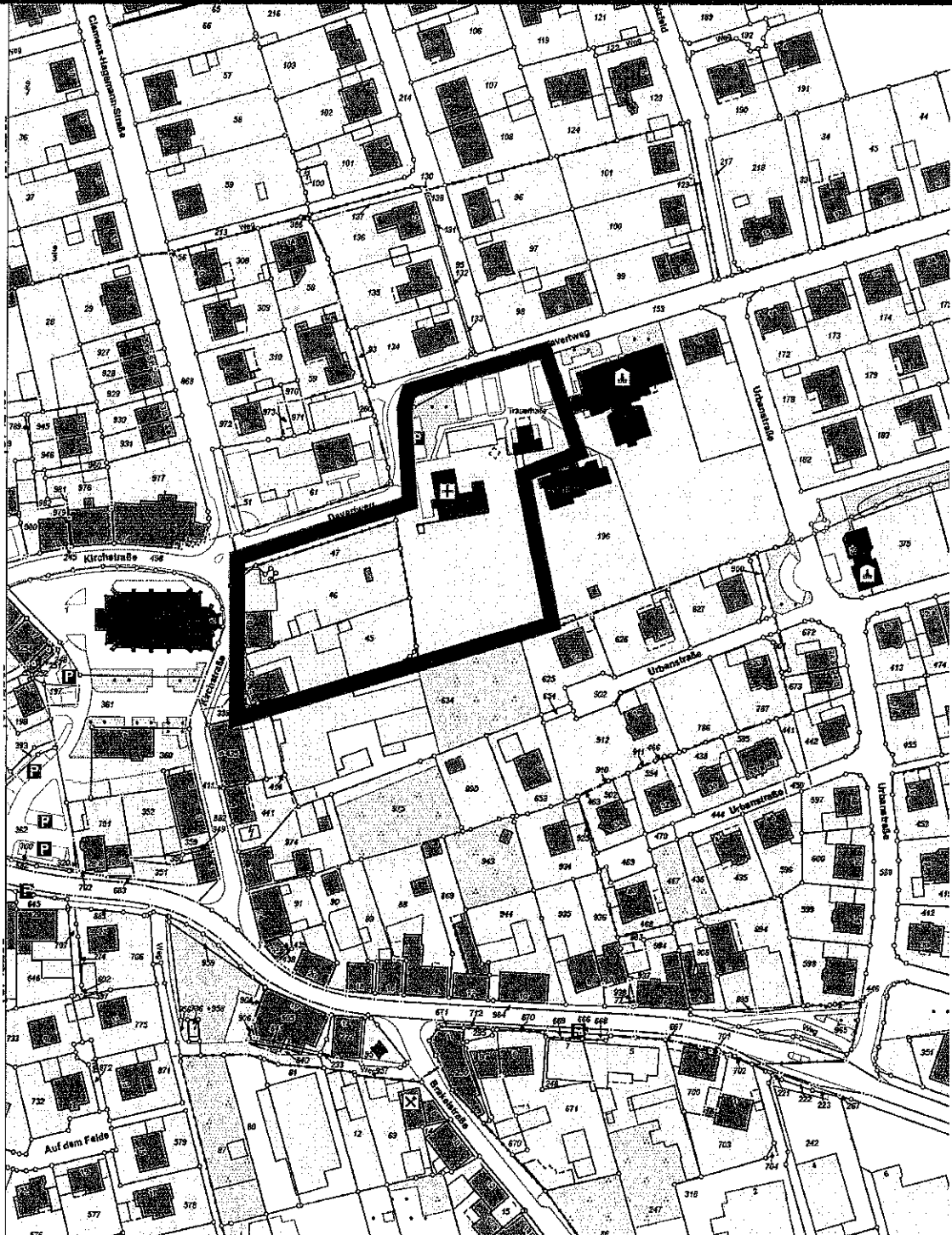
Beigeordneter

Anlage
zur Bekanntmachung vom 30.06.2017

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartiersentwicklung
Haus Davert“ im Bereich Kirchstraße / Davertweg, Ottmarsbocholt**

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes - ohne Maßstab -



42

B e k a n n t m a c h u n g**Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“, Bösensell****hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 29.06.2017 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung) liegt mit Begründung und zugehörigem Schallschutzgutachten (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Mai 2017; Schalltechnische Untersuchung: Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Bösensell)

in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 25.08.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und zugehöriger Dokumente befindet sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.


Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird auf § 47 Abs. 2 a VwGO hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“ vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, den 30.06.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage zur Bekanntmachung vom 04.07.2017
zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Bösensell“,
Bösensell

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



43

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“, Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit)

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 29.06.2017 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Huxburg I“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hintergrund des Bebauungsplanes ist insbesondere die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau einer benötigten zusätzlichen KITA in Senden. Zudem wird innerhalb des Plangebietes eine wohnbauliche Entwicklung ermöglicht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Huxburg I“ nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 12.07.2017 bis zum 25.08.2017 (einschließlich)

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Huxburg I“.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation, die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung als auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter als auch deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

In der Begründung werden auch Aussagen zu den Themen Immissionsschutz, hier Verkehrslärm und die Einwirkung auf das Plangebiet, Verkehrslärm und die Auswirkung auf die umliegende Bebauung, Gewerbelärm, Geruchsimmissionen, als auch zu den Belangen des Klimaschutzes getroffen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Huxburg I“

- a) Artenschutzrechtliche Prüfung zu wohnbaulichen Entwicklungen in Bereichen Huxburgweg / nördlich Mönkingheide / Kralkamp, Senden. Ausweisung von Wohngebietsflächen (ökon GmbH, 21.04.2017)
 - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

- b) Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Beurteilung zum Entwicklungsgebiet südlich des landwirtschaftlichen Betriebes in Senden (Uppenkamp und Partner, 19.06.2017)
 - Themen: Ermittlung des Verkehrs- und Gewerbelärms sowie Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

- c) Immissionsschutz-Gutachten: Schallimmissionsgutachten zum Baugebiet „Huxburgweg“ als Vorabzug (Uppenkamp und Partner, 03.01.2017)
 - Themen: Prognose des Verkehrslärms im Plangebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

- d) Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionen durch einen landwirtschaftlichen Betrieb auf ein bauliches Entwicklungsgebiet in Senden (Uppenkamp und Partner, 19.06.2017)
 - Themen: Ermittlung der Geruchsimmissionen im Plangebiet und mögliche Kompensationsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch und menschliche Gesundheit

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 28.04.2017
 - Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Grundwasser, Untere Naturschutzbehörde
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser

- b) Stellungnahme Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland vom 11.04.2017
 - Thema: Verkehrslärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Menschen und menschliche Gesundheit

- c) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 10.04.2017
- Thema: Bergbau
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden
- d) Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 07.04.2017
- Thema: Bodenfunde
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter
- e) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld vom 20.04.2017
- Thema: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Immissionsabstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Menschen und menschliche Gesundheit

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründungen und zugehörigem Umweltbericht sowie die genannten umweltbezogenen Informationen befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse: www.senden-westfalen.de → auf der Startseite in der linken Leiste auf den Punkt „Bauen“ gehen → Bauleitplanverfahren anklicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Senden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Änderung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Gemeindeentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 29.06.2017 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 30.06.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung



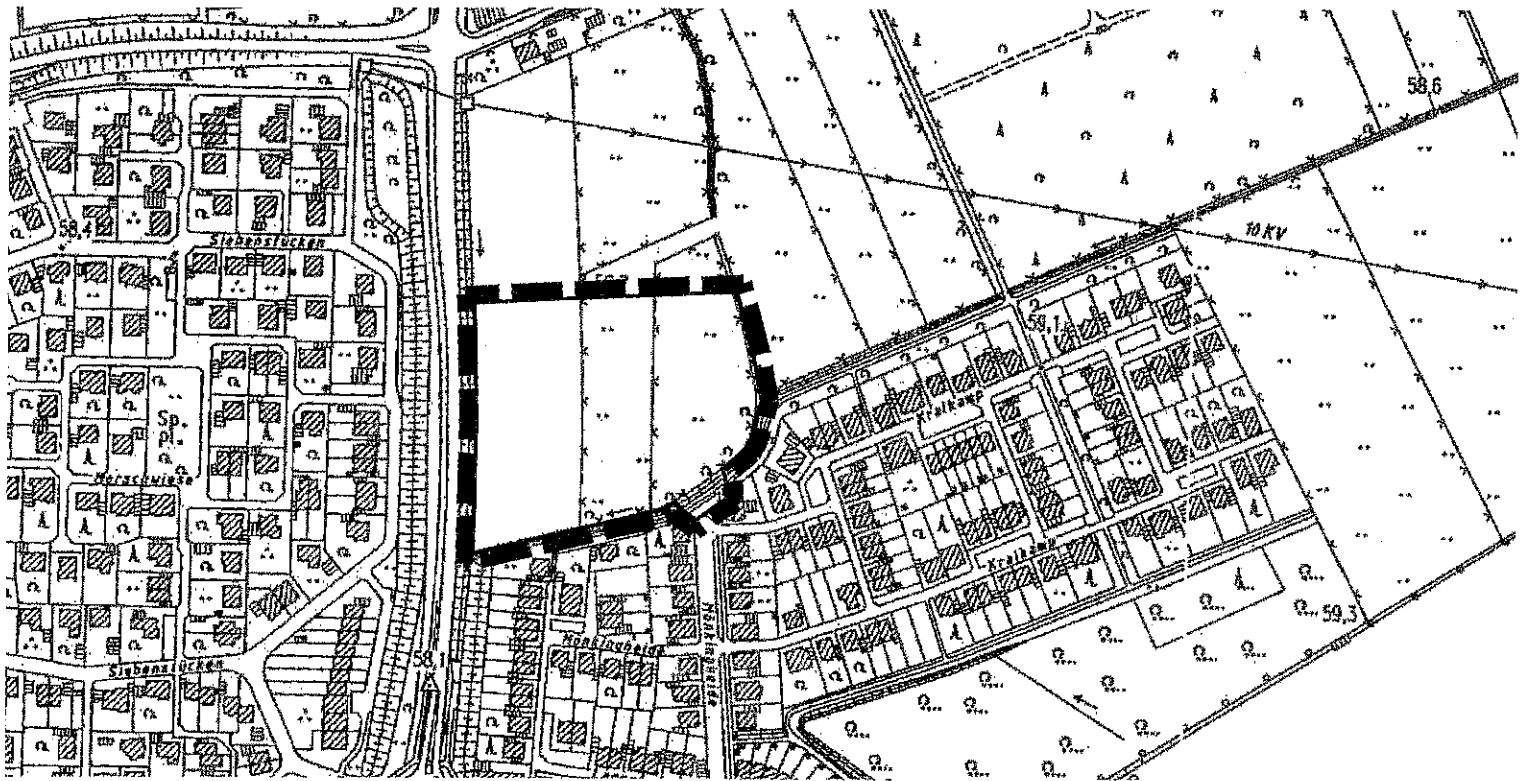
Klaus Stephan

Beigeordneter

Anlage zur Bekanntmachung vom 04.07.2017
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg I“, Senden

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit)

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab) -



Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
 Standort Münster
 Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
3400P-143.3/0166

Münster, 30.05.2017

44

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - vom 30.05.2017 – Az.: 3400P-143.3/0166 – für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 16,670 bis km 21,617 einschließlich der Einmündungsbereiche des Datteln-Hamm-Kanals von km 0,000 bis km 0,720 und des Wesel-Datteln-Kanals von km 59,356 bis km 60,276 (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Datteln - Los 1 -) mit den dazugehörigen festgestellten Planunterlagen

I.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Münster - hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 42 des Gesetzes vom 13.04.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 872), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.03.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 626), am 30.05.2017 den Planfeststellungsbeschluss für das o. g. Vorhaben erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 11.07. bis 24.07.2017 jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei der

1. Stadt Datteln, Sachgebiet 6.1 - Stadtplanung -, Rathaus, Zimmer-Nr. 2.25, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Stadt Waltrop, Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Montag bis Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Gemeinde Senden, Fachbereich IV Bauen und Planen, Zimmer-Nr. 308,
Münsterstraße 30, 48308 Senden

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster, eingesehen werden.

III.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Beteiligten, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind darüber hinaus ab dem 11.07.2017 auch im Internet unter der Adresse www.ast-west.gdws.wsv.de in der Rubrik "Aktuelles" unter "Planfeststellung" / "Laufende Verfahren" zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag

Ramb



Be glaubigt
Fischer
Verwaltungsangestellte

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01
48308 Senden, 03.07.2017
Der Bürgermeister

[Handwritten Signature]
Täger

45 Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19.05.2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

48308 Senden, 02.06.2017

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Wasserverband**Amelsbüren-Hiltrup****46 Gewässerunterhaltungsarbeiten im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren - Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren - Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es,

einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, dass sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

gez.

Aloys Mönninghoff

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehendes wird hiermit
öffentlich bekannt gemacht.

Az.: I 035-01

48308 Senden, 03.07.2017

Der Bürgermeister



Täger

Gemeinde Senden
 -als örtliche Ordnungsbehörde-
 Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 01.06.2017

47 In dem Monat Mai 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenfahräder
- 4 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Katze
- 1 Jack-Russell Mix
- 1 Stoffjacke
- 1 Kinderjacke
- 1 Umhängetasche
- 1 Ring
- 1 Nano Sim-Karte
- 1 Mikro Sim-Karte
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 2 Damenfahräder
- 1 Hörgerät
- diverse Schlüssel



i. A. Kortendiek

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 30.06.2017

In dem Monat Juni 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Damenfahrrad
- 3 Herrenfahrräder
- 1 Kater
- 1 Schäferhund Mix
- 1 Kaffeemaschine + 2 Thermokannen
- 1 Ehering
- 1 Armband
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 1 Herrenfahrrad
- 1 Hörgerät
- diverse Schlüssel



i. A. Kortendiek